

Infoblatt:

Anpassung der Beitragssätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung durch den Gesetzgeber

Am 01.07.2023 ist das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) in Kraft getreten. Das Gesetz berücksichtigt die Anzahl Ihrer Kinder, also die finanzielle Belastung der Kindererziehung bis zum 25. Lebensjahr. Dadurch sollen Eltern von mehreren Kindern entlastet werden.

Staffelung der Beitragssätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung

Der allgemeine Beitrag steigt um 0,35 Prozent. Auch der Zuschlag für Kinderlose wird auf 0,6 Prozent angehoben. Entlastung gibt es für Personen mit mehr als einem Kind. Für jedes Kind sinkt der Beitrag um 0,25 Prozent, sofern das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Daraus ergibt sich folgende Staffelung:

keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	ab 5 Kindern
4,0 %*	3,4 %	3,15 %	2,9 %	2,65 %	2,4 %

* für vor dem 1. Januar 1940 Geborene und für Mitglieder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gilt der Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent bzw. die weitere Staffelung, je nach Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder.

Haben alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag in Höhe von 3,4 Prozent festgesetzt.

Beitragsfestsetzung für selbstzahlende Mitglieder der Kranken- und Pflegekassen

Ab dem 01.07.2023 prüfen wir die Höhe Ihrer Beiträge zur Pflegeversicherung für Sie. Die Kinder, die bei uns familienversichert sind oder waren, werden automatisch berücksichtigt. Für diese Kinder benötigen wir keine Auskunft.

Wenn Sie darüber hinaus weitere Kinder haben, nutzen Sie bitte folgenden Fragebogen, um uns die Daten dieser Kinder zukommen zu lassen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder können berücksichtigt werden, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung besteht und sie mit den Eltern bzw. Stiefeltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Legen Sie hierfür bitte entsprechende Nachweise bei. Dazu zählen Eheurkunden, Meldebescheinigungen und Bescheinigungen über die Adoption. Wir prüfen dann, ob ein Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung möglich ist.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de

Bitte zurück an:

Securvita Krankenkasse
 Postfach 105829
 20039 Hamburg

Bitte ausfüllen:

Versichertennummer:

Vorname:

Nachname:

Adresse:

Kinderberücksichtigungsgesetz Selbstauskunft

Für die Berechnung des Beitrages in der Pflegeversicherung werden Kinder berücksichtigt, die unter 25 Jahre alt sind.

Tragen Sie bitte die Daten Ihrer Kinder ein und notieren Sie unter Kindschaftsverhältnis die passende Ziffer: 1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Stiefkind 3 = Pflegekind

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder bei. Vielen Dank!

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Unvollständige oder unwahre Angaben führen zu einer Beitragsnachberechnung.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung der Aufgaben der SECURVITA Krankenkasse notwendig. Mehr Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten erhalten Sie unter www.securvita.de/krankenkasse/sonstiges/datenschutz oder in Papierform - rufen Sie uns an, wir senden Ihnen die Information gerne zu.